

O R D N U N G

für die Benutzung der Turnhallen der STADT RINTELNAllgemeine Bestimmungen

1. Die Turnhallen der Stadt Rinteln dienen der sportlichen Betätigung im Bereich des Schul-, Vereins- und Jedermannsports. Sie stehen vorrangig den Schulen und Vereinen der Stadt Rinteln zur Verfügung.

Den Schulen und Vereinen der Stadt Rinteln werden die Hallen und das dazugehörige Inventar für den Schul- und Trainingsbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei anderen Veranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden.

2. Für die außerschulische Nutzung stehen die Hallen von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die von der Stadt Rinteln erstellten Belegungspläne sind maßgeblich. Die Benutzung der Sporthallen an Wochenenden ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Rinteln zulässig.
Die Überlassung der Turnhallen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
3. Für jede Gruppe, die eine Halle benutzt, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu bestellen.
4. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter darf die Halle nicht betreten werden. Der Übungsleiter betritt die Halle als erster und verläßt sie als letzter, nachdem er sich zuvor überzeugt hat, daß die Halle, die Abstellräume der Geräte, die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume ordentlich aufgeräumt sind.
Die Schlüssel für die Turnhallen können jedem Verein gegen Quittung ausgehändigt werden, oder sind bei dem von der Stadt mit der Wartung der Halle beauftragten (Schulhausmeister) abzuholen und nach Schluß wieder abzugeben.
5. Der Übungsleiter trägt seine Gruppe in das ausliegende Benutzerbuch ein. Er überprüft den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und trägt evtl. vorhandene Mängel ein. Nicht eingetragene, offen erkennbare Mängel werden seiner Gruppe zur Last gelegt.
6. Fahrräder dürfen weder in den Hallen noch in den Nebenräumen abgestellt werden. Sie sind für die Dauer des Übungsbetriebes im Fahrradraum bzw. im Fahrradständer abzustellen. Die Stadt übernimmt keine Haftung, weder für Schäden, die an Fahrrädern oder Fahrzeugen, noch für Schäden, die mit ihnen verursacht werden; auch haftet sie nicht für Entwendung.
7. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen. Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
8. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Halle,

der Nebenräume sowie ihrer Einrichtungen.

9. Die Hallen bleiben während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Ausnahmen hiervon können von der Stadt Rinteln zugelassen werden.

Betrieb

1. Der Hallenfußboden darf nur barfuß oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Schuhe müssen helle, nicht abfärbende Sohlen haben. Sie dürfen nicht schon auf dem Weg zur Halle getragen werden. Straßenschuhe dürfen nur bis zu den Umkleideräumen benutzt werden.
2. In den Hallen und den Nebenräumen darf nicht geraucht werden der Genuß von Alkohol ist untersagt.
3. Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgebracht werden.
4. Die Geräte sind beim Transport innerhalb der Hallen pfleglich zu behandeln. Die Geräte dürfen nicht über den Boden geschoben werden. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Nach der Benutzung sind die Geräte in die Normalstellung zurückzustellen und ordnungsgemäß auf ihren Platz im Geräteraum zu bringen, damit die nachfolgenden Gruppen unbehindert den Betrieb aufnehmen können. Die Beleuchtungseinrichtungen sind sofort nach Verlassen der Halle abzustellen; alle Fenster sind zu schließen.

Umkleide-, Duschräume und Toiletten

1. Zum Umkleiden dürfen nur die Umkleideräume benutzt werden.
2. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
3. Die Wasch- und Duschräume sowie die Toiletten stehen den Benutzern zur Verfügung. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist dieser nicht zu ermitteln, trägt sie der benutzende Verein.

Aufsicht und Wartung

1. Die Schulleiter, die Schulhausmeister und Beauftragte der Stadtverwaltung sind aufsichts- und weisungsberechtigt. Ihnen kann zu keinem Zeitpunkt der Zutritt zur Halle oder den Nebenräumen verwehrt werden. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Stadt kann auch, besonders wenn die den Benutzern obliegende Aufsichtspflicht vernachlässigt worden ist oder einzelne Zuwiderhandelnde nicht zu ermitteln sind, eine Benutzungssperre für die gesamte Gruppe verhängen. Eine solche Sperre soll zeitlich befristet sein.

3. Beschwerden sind schriftlich mit Begründung bei der Stadtverwaltung Rinteln einzureichen.

Diese Ordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Die am 02. April 1984 erlassene Ordnung wird hiermit aufgehoben.

3260 Rinteln, den 06. Februar 1987

DER STADTDIREKTOR

B ü t h e